

ANLEIHEBEDINGUNGEN

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM

(1) *Währung; Nennbetrag; Form.* Die Anleihe der PROKON Regenerative Energien eG mit Sitz in Itzehoe (die "**Emittentin**") und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (wie in § 2(2) definiert), die "**PROKON-Gruppe**"), begeben am 8. Juni 2016 (der "**Ausgabetag**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000, ist eingeteilt in bis zu 50.000.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem anfänglichen Nennbetrag von je EUR 10 (der "**festgelegte Nennbetrag**") (die "**Schuldverschreibungen**").

(2) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Globalurkunden (jeweils eine "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird vom Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder ein Nachfolgesystem.

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder eines anderen vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2

STATUS UND NEGATIVVERPFLICHTUNG, GARANTIE UND NEGATIVVERPFLICHTUNG DER GARANTIN

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) *Negativverpflichtung.* Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grund- und Mobiliarpfandrechte, sonstige Pfandrechte oder dingliche Sicherheiten oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein "**Sicherungsrecht**") in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von Finanzverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu gewähren und ihre Tochtergesellschaften – soweit rechtlich zulässig – zu veranlassen, keine solchen Sicherungsrechte in Bezug auf deren gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von Finanzverbindlichkeiten zu gewähren, ohne gleichzeitig die Gläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder ihnen ein gleichwertiges Sicherungsrecht zu gewähren; diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird. Abweichend von Satz 1 dürfen die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften zulässige Sicherheiten gewähren.

"**Zulässige Sicherheiten**" bezeichnen Sicherungsrechte, Garantien und sonstige Sicherheiten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften, die für Finanzverbindlichkeiten, die einen Betrag von insgesamt EUR 50.000.000 nicht übersteigen, bestellt werden.

"**Finanzverbindlichkeit**" bezeichnet jede Verbindlichkeit aus oder im Zusammenhang mit:

- (a) der Aufnahme von Darlehen;
- (b) einem Wechselakzept im Rahmen eines Akzeptkredits;
- (c) einem im Rahmen einer Begebung von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln aufgenommenen Betrag;
- (d) einem Leasingverhältnis, das nach IFRS als Finanzierungsleasing (*finance lease* oder *capital lease*) behandelt würde;
- (e) verkauften oder diskontierten Forderungen, soweit sie nicht regresslos veräußert wurden;
- (f) einem Aufwendungsersatzanspruch in Bezug auf ein(e) Garantie, Freistellung, Bürgschaft, Standby- oder Dokumentenakkreditiv oder anderes Instrument, die bzw. das von einer Bank oder einem Finanzinstitut gewährt bzw. ausgestellt wird;
- (g) einem Betrag, der im Rahmen einer anderen Transaktion (einschließlich einer Vereinbarung über einen Terminverkauf oder -kauf) aufgenommen wurde, die wirtschaftlich einem Darlehen entspricht, sofern ein solcher Betrag nach IFRS als Finanzverbindlichkeit zu behandeln wäre; und
- (h) einer Garantie oder Freistellungsverpflichtung für die in den vorstehenden Buchstaben (a) bis (g) aufgeführten Verbindlichkeiten.

"**IFRS**" bezeichnet die International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch (HGB). Für Zwecke dieses § 2 und § 9 sind keine Tochtergesellschaften (i) die Gesellschaften WEGA Wind Sp. z o.o. und VER LS-36 spółka z ograniczoną odpowiedzialnością sowie die Zweckgesellschaft, die für den Betrieb des Windparks in Brudzewice, Polen gegründet worden ist oder werden wird, (ii) Zweckgesellschaften (einschließlich etwaiger persönlich haftender Gesellschafter, soweit deren alleiniger Geschäftszweck die Verwaltung der entsprechenden Zweckgesellschaft ist), die seit dem 1. Mai 2014 zur Entwicklung und Fertigstellung von einem oder mehreren bestimmten Windparkprojekten (einschließlich der erforderlichen Infrastruktur) oder für ein Repowering von Windenergieanlagen gegründet wurden oder werden, und (iii) Gesellschaften (einschließlich etwaiger persönlich haftender Gesellschafter, soweit deren alleiniger Geschäftszweck die Verwaltung der entsprechenden Gesellschaft ist), die für Zwecke des Stromhandels gegründet werden, jeweils soweit die Finanzierung dieser Zweckgesellschaften bzw. Gesellschaften (einschließlich etwaiger persönlich haftender Gesellschafter, soweit deren alleiniger Geschäftszweck die Verwaltung der entsprechenden Zweckgesellschaft bzw. Gesellschaft ist) ohne Rückgriffsmöglichkeit (*non-recourse*) auf andere Gesellschaften innerhalb der PROKON-Gruppe vorgenommen wird.

(3) *Garantie und Negativverpflichtung der Garantin.* Die PROKON New Energy Poland Sp. z o.o. (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen und sonstiger auf die Schuldverschreibungen zahlbarer Beträge übernommen. Die Garantin hat sich in der Garantie verpflichtet, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Sicherungsrechte in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von Finanzverbindlichkeiten zu gewähren, ohne gleichzeitig die Gläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder ihnen ein gleichwertiges Sicherungsrecht zu gewähren; diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Garantin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherungsrechte, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird. Abweichend von Satz 1 darf die Garantin zulässige Sicherheiten gewähren.

Die Garantie begründet eine Verbindlichkeit der Garantin gegenüber dem Treuhänder (wie in § 10(1) definiert). Alle aus oder im Zusammenhang mit der Garantie gegenwärtig und künftig bestehenden

Ansprüche und Rechte im Hinblick auf die Schuldverschreibungen werden ausschließlich vom Treuhänder für die Gläubiger gehalten und geltend gemacht. Jeder Gläubiger ist nach dem Treuhandvertrag (wie in § 10(1) definiert) berechtigt, vom Treuhänder die Erfüllung der vom Treuhänder im Treuhandvertrag übernommenen Verpflichtungen zu verlangen, insbesondere die Geltendmachung seiner Rechte aus der Garantie, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber dem Treuhänder durchzusetzen.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweiligen festgelegten Nennbetrag verzinst, und zwar vom 1. August 2015 (einschließlich) bis zum letzten Rückzahlungstermin (wie in § 5(1) festgelegt) (ausschließlich) mit jährlich 3,5 %. Die Zinsen sind nachträglich am 25. Juni eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt abweichend hiervon am 12. Oktober 2016 und beläuft sich auf EUR 0,42 je Schuldverschreibung. Die zweite Zinszahlung erfolgt am 25. Juni 2017 und beläuft sich auf EUR 0,25 je Schuldverschreibung.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode (act/act ICMA).

§ 4

ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen von Kapital und Zinsen.* Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) ("**TARGET**")

betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen ab dem 25. Juni 2017 in jährlichen Raten gemäß der nachfolgenden Tabelle zurückgezahlt:

Rückzahlungstermine	Rückzahlungsbetrag je festgelegter Nennbetrag in Euro	Neuer festgelegter Nennbetrag in Euro, gültig bis zum nächstfolgenden Rückzahlungstermin
25. Juni 2017	0,72	9,28
25. Juni 2018	0,72	8,56
25. Juni 2019	0,72	7,84
25. Juni 2020	0,72	7,12
25. Juni 2021	0,72	6,40
25. Juni 2022	0,72	5,68
25. Juni 2023	0,71	4,97
25. Juni 2024	0,71	4,26
25. Juni 2025	0,71	3,55
25. Juni 2026	0,71	2,84
25. Juni 2027	0,71	2,13
25. Juni 2028	0,71	1,42
25. Juni 2029	0,71	0,71
25. Juni 2030	0,71	-

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin oder die Garantin, sofern diese selbst verpflichtet sein würde, Zinszahlungen anstelle der Emittentin am entsprechenden nächsten Zinszahlungstag vorzunehmen, als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Polen oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Ausgabetag wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Anleihebedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin oder der Garantin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin oder die Garantin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 13 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann nach ihrer Wahl, nachdem sie gemäß Buchstabe (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise, an den Wahl-Rückzahlungstagen (wie nachfolgend angegeben) zu den Wahl-Rückzahlungsbeträgen (wie nachfolgend angegeben) nebst bis zum jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag	Wahl-Rückzahlungsbetrag (in Prozent des zum Zeitpunkt des jeweiligen Wahl-Rückzahlungstags ausstehenden Nennbetrags)
25. Juni 2018	105
25. Juni 2019	104,5
25. Juni 2020	104
25. Juni 2021	103,5
25. Juni 2022	103
25. Juni 2023	102,5

25. Juni 2024	102
25. Juni 2025	101,5
25. Juni 2026	101
25. Juni 2027	100,5
25. Juni 2028	100
25. Juni 2029	100

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die genaue Bezeichnung der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag, an dem die Rückzahlung nach Ausübung des Wahlrechts der Emittentin erfolgen wird. Der Wahl-Rückzahlungstag darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tage auf den Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern folgen.

§ 6

ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emittentin hat M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") bestimmt. Die Geschäftsräume der Zahlstelle befinden sich unter der folgenden Adresse:

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg
Deutschland

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

(3) *Erfüllungsgehilfe der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Polen auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist ein solcher Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben, so wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

(a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Polen zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Polen stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Polen oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(d) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;

(e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können;

(f) aufgrund einer unmittelbaren oder mittelbaren Besicherung der Schuldverschreibung durch (i) in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Grundbesitz oder durch (ii) deutsche Rechte, die den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, abzuführen oder zu zahlen sind; oder

(g) im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Gläubiger aufgrund einer unmittelbaren oder mittelbaren Besicherung der Schuldverschreibungen durch (i) in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Grundbesitz oder durch (ii) deutsche Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, anfallen.

§ 8

VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf acht Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 9

KÜNDIGUNG

(1) *Automatische Kündigung.* Falls (i) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder die Garantin eröffnet, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder (iii) ein Fremdantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin gestellt wird und ein zuständiges Gericht Sicherungsmaßnahmen anordnet oder den Fremdantrag nicht innerhalb von 60 Tagen als unzulässig oder unbegründet abweist, je nachdem, was früher eintritt, werden die Schuldverschreibungen automatisch fällig und alle Zahlungen unter den Schuldverschreibungen sind sofort und ohne weitere Handlungen der Gläubiger zurückzuzahlen.

(2) *Einzelkündigung.* Jeder Gläubiger ist, berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) *Nichtzahlung:* die Emittentin Kapital oder Zinsen oder sonstige auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder

(b) *Verletzung einer sonstigen Verpflichtung:* die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger oder dem gemeinsamen Vertreter gemäß Absatz (3) erhalten hat, wobei ein Verstoß der Emittentin gegen ihre Informationspflicht gemäß § 11 nicht zu einem Kündigungsrecht führt; oder

(c) *Drittverzugs Klausel:* (i) eine Finanzverbindlichkeit der Emittentin oder der Garantin bei Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht bezahlt wird, oder (ii) eine Finanzverbindlichkeit der Emittentin oder der Garantin aus einem anderen Grund vor dem vorgesehenen Fälligkeitstermin aufgrund des Vorliegens einer Nichterfüllung oder eines Verzuges (unabhängig davon, wie eine solche bzw. ein solcher definiert ist) vorzeitig fällig gestellt wird, oder (iii) die Emittentin oder die Garantin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zu zahlen ist, bei Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, oder (iv) aufgrund des Eintritts eines Ereignisses, das zur Durchsetzung einer von der Emittentin oder der Garantin für eine solche Zahlungsverpflichtung gewährten Sicherheit berechtigt, eine solche Durchsetzung erklärt wird, jeweils vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeiten, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Buchstabe (c) genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 5.000.000 (oder dessen entsprechenden Gegenwert in einer oder mehreren anderen Währung(en)) entspricht oder diesen übersteigt und der jeweilige Kündigungsgrund nicht innerhalb von 30 Tagen entfällt; oder

(d) *Zahlungseinstellung:* die Emittentin oder die Garantin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

(e) *Liquidation:* die Emittentin oder die Garantin in Liquidation tritt, es sei denn, (i) dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung oder wenn auf sonstige Art im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Garantin auf eine oder mehrere Gesellschaften übergehen und (ii) sich die Möglichkeit der Gläubiger, ihre Ansprüche aus den

Schuldverschreibungen erfolgreich durchzusetzen, hierdurch nicht verschlechtert; oder

(f) *Unzulässige Geschäfte mit Mitgliedern*: die Emittentin Geschäfte mit ihren Mitgliedern eingeht, (i) deren Bedingungen nicht den zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Geschäfts für vergleichbare Geschäfte üblichen Bedingungen entsprechen oder (ii) die nicht vom Unternehmensgegenstand, wie in der Satzung der Emittentin festgelegt, umfasst sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht als unzulässiges Geschäft anzusehen, wenn die Emittentin Zahlungen aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Regelungen in der Satzung der Emittentin (i) an Mitglieder anlässlich deren Ausscheidens aus der Genossenschaft oder (ii) als Vergütung an Mitglieder ihres Vorstands oder Aufsichtsrats leistet; oder

(g) *Unzulässige Sicherheitengewährung*: die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft Garantien oder vergleichbare Sicherheiten (wozu keine Gewinnabführungsverträge zählen) für Finanzverbindlichkeiten, mit Ausnahme von zulässigen Sicherheiten, stellt; oder

(h) *Unzulässige Dividendenzahlung*: die Emittentin (i) vor dem ersten Rückzahlungstermin am 25. Juni 2017 eine Dividende, eine genossenschaftliche Rückvergütung oder vergleichbare Ausschüttungen gewährt oder vergleichbare Zahlungen (einschließlich Zahlungen zum Zweck des Rückkaufs von eigenen Anteilen) vornimmt oder (ii) ab dem ersten Rückzahlungstermin am 25. Juni 2017 eine Dividende, eine genossenschaftliche Rückvergütung oder vergleichbare Ausschüttungen gewährt oder vergleichbare Zahlungen (einschließlich Zahlungen zum Zweck des Rückkaufs von eigenen Anteilen) vornimmt, die (x) dazu führen, dass die bereinigte Eigenkapitalquote der PROKON-Gruppe bis zum 31. Dezember 2017 10%, zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 15% oder ab dem 1. Januar 2019 20% unterschreitet oder (y) über dem Jahresüberschuss bzw. Konzernjahresüberschuss (je nachdem, welcher Betrag geringer ist), wie jeweils im letzten veröffentlichten (konsolidierten) Jahresabschluss der Emittentin ausgewiesen, liegen. "**Bereinigte Eigenkapitalquote**" bedeutet den Quotient von Eigenkapital und der Differenz aus Bilanzsumme und Barmittelbestand, berechnet anhand des jeweils letzten veröffentlichten konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin. In diesem Zusammenhang ist es jedoch nicht als unzulässige Dividendenzahlung anzusehen, wenn die Emittentin Zahlungen (i) an Mitglieder anlässlich deren Ausscheidens aus der Genossenschaft oder (ii) als Vergütung an Mitglieder ihres Vorstands oder Aufsichtsrats zu leisten hat; oder

(i) *Mindestliquidität*: (i) die Emittentin Dividenden oder vergleichbare Ausschüttungen gewährt oder vergleichbare Zahlungen (einschließlich Zahlungen zum Zweck des Rückkaufs von eigenen Anteilen) vornimmt oder (ii) die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften Investitionen tätigen, die dazu führen, dass der Barmittelbestand unter den Betrag sinkt, der notwendig ist, um die jeweils nächstfolgende Zahlung von Zinsen und, ab dem 25. Juni 2016, von Zinsen und Kapital ("**Mindestbarmittelbestand**") zu leisten. Hierbei gilt als "**Barmittelbestand**" der Bestand an Mitteln, die der Emittentin und der Garantin kurzfristig zur Bedienung von Verbindlichkeiten zur Verfügung steht, im Falle von (ii) einschließlich nicht gezogener Kreditlinien, sofern diese zum jeweiligen Fälligkeitstag der Zahlung eine verbleibende Mindestlaufzeit von 12 Monaten haben und jederzeit abrufbar sind, also keine Kündigungsrechte des Kreditgebers vorliegen. "**Investitionen**" bedeutet jede Verwendung finanzieller Mittel (i) von mehr als EUR 100.000 zum Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens oder (ii) zum Rückkauf von Schuldverschreibungen; von Investitionen gemäß (i) ausgenommen sind (x) die Verwendung finanzieller Mittel für den Erwerb von Vermögensgegenständen, welche die jeweilige Gesellschaft in ihrem HGB-Abschluss unter den Positionen in § 266 (2) A. II. 2. ("technische Anlagen und Maschinen") sowie 4. ("geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau") HGB oder vergleichbaren Positionen in Abschlüssen, die gemäß anderer anwendbarer Bilanzierungsgrundsätze aufgestellt werden, ausweist und (y) Zahlungen im Hinblick auf den Erwerb des Eigentums oder im Hinblick auf Pachtrechte an Grundstücken im Zusammenhang mit der Entwicklung von Windparkprojekten; oder

(j) *Überschreitung der zulässigen Verschuldung*: die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften Finanzverbindlichkeiten eingehen, die zu einem Überschreiten der zulässigen Verschuldung führen. "**Zulässige Verschuldung**" bedeutet (i) alle zum Ausgabetag bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften gegenüber Kreditinstituten, (ii) alle diesen Schuldverschreibungen nachrangige Finanzverbindlichkeiten der Emittentin, (iii) alle nach dem Ausgabetag eingegangenen Verbindlichkeiten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit Kreditinstituten, die mit diesen Schuldverschreibungen zumindest gleichrangig sind, bis zu einem

Gesamtbetrag von EUR 50.000.000, und (iv) alle sonstigen Finanzverbindlichkeiten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften, die einen Gesamtbetrag von EUR 5.000.000 nicht überschreiten; oder

(k) *Nichtvorliegen von Sicherheiten*: die Garantie und Sicherheitenverträge, wie in § 10 definiert (mit Ausnahme der in § 10(2)(a) genannten Sicherungsübereignungen), nicht wirksam sind oder ihre Wirksamkeit nachträglich wegfällt, es sei denn, (i) die wirtschaftliche Bedeutung des unwirksamen Sicherheitenvertrages ist für die Besicherung der Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen nicht wesentlich oder (ii) die Wirksamkeit des Sicherheitenvertrages kann innerhalb von 90 Tagen ab Kenntnis der Vertretungsorgane der Emittentin von der Unwirksamkeit wiederhergestellt werden. Die Wirksamkeit eines Sicherheitenvertrages soll für Zwecke dieses Absatzes jedoch nicht dadurch entfallen, dass (i) im Falle der Globalzession nach § 10(2)(b) einzelne Forderungen aufgrund von Abtretungsverboten nicht wirksam abgetreten werden können, (ii) im Falle des Eintrittsvertrages nach § 10(2)(d) die Zustimmung der Grundstückseigentümer zum Eintritt in ihre Vertragspositionen noch nicht erteilt wurde oder (iii) die Bestellung der in § 10(2)(i) beschriebenen Pfandrechte nicht erfolgt ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

In den Fällen des § 9(2)(b) oder (2)(c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9(2)(a) und (2)(d) bis (2)(k) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle (wie in § 12(5) definiert) Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 1/10 der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

(3) *Gesamtkündigung*. Sofern ein in Absatz (2) genannter Kündigungsgrund eingetreten ist und dieser Zustand fort dauert, wird der Gemeinsame Vertreter (wie in § 12(5) definiert) alle Schuldverschreibungen kündigen und sofort fällig stellen, sobald Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 1/4 der dann ausstehenden Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle eingegangen sind und die Zahlstelle den gemeinsamen Vertreter hierüber informiert hat. Nach einer solchen Kündigung sind alle unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sofort zurückzuzahlen.

(4) *Benachrichtigung*. Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absätze (2) und (3), ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Zahlstelle zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 14(3) definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Kündigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Brief zu erklären. Die Zahlstelle leitet die so erhaltenen Kündigungserklärungen an die Emittentin weiter und benachrichtigt den gemeinsamen Vertreter entsprechend.

§ 10

TREUHÄNDER, SICHERHEITEN

(1) *Bestellung des Treuhänders*. Die Emittentin hat die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (der "**Treuhänder**") nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin und dem Treuhänder vom 22. September 2015 (der "**Treuhandvertrag**") zum Treuhänder im Hinblick auf die in Absatz (2) Buchstaben (a) - (c) und (e) - (i) genannten Sicherheiten bestellt, der die Aufgaben nach diesem § 10 i.V.m. dem Treuhandvertrag wahrnimmt. Im Hinblick auf die in Absatz (2) Buchstabe (j) genannte Sicherheit wurde VR Trust Beteiligungsgesellschaft mbH (der "**EV Treuhänder**") im Treuhandvertrag als Treuhänder bestellt. Der Treuhänder und der EV Treuhänder werden Inhaber der jeweiligen schuldrechtlichen und dinglichen Sicherungsrechte und Pfandrechte und verwalten diese für die Gläubiger.

(2) *Bestellung von Sicherheiten*. Die Emittentin hat durch die nachfolgend beschriebenen Verträge Sicherheiten (die "**Sicherheiten**") zugunsten des Treuhänders bestellt, der sie treuhänderisch für die Gläubiger hält:

(a) Sicherungsübereignungsvertrag unter deutschem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Emittentin und dem Treuhänder hinsichtlich des Eigentums bzw. Anwartschaftsrechts und Miteigentums an allen Windenergieanlagen (einschließlich insbesondere der Windturbinen und der Türme sowie Fundamente), Kabeln, Umspannwerken und Netzanbindungsinstallationen, die sich gegenwärtig oder in Zukunft in den Sicherungsgebieten befinden. Als Sicherungsgebiete gelten hierbei Grundstücke, die als solches im Sicherungsübereignungsvertrag spezifiziert werden und bei denen es sich im Wesentlichen um Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland handelt, auf denen Windenergieanlagen installiert sind;

(b) Globalzessionsvertrag unter deutschem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Emittentin und dem Treuhänder hinsichtlich von Forderungen (i) aus Abverkaufsverträgen, (ii) aus Versicherungsverträgen, (iii) aus oder im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), (iv) aus Direktvermarktungsverträgen, (v) aus Betriebs- und Wartungsverträgen (O&M Verträge), sowie (vi) aus allen bestehenden Nebenrechten, soweit diese Forderungen bzw. Rechte im Zusammenhang mit Windenergieanlagen, die als Sicherheit dienen stehen;

(c) Abtretungsvertrag unter deutschem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Emittentin und dem Treuhänder hinsichtlich Forderungen aus Darlehen an die Garantin;

(d) Pfandvertrag unter deutschem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Emittentin und dem Treuhänder hinsichtlich aller bestehenden und künftigen, bedingten und unbedingten Rechte und Ansprüche gegen die jeweils kontoführende Bank aus oder im Zusammenhang mit bestimmten Konten der Emittentin;

(e) Pfandvertrag unter polnischem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Garantin und dem Treuhänder hinsichtlich der Komplementäranteile an PROKON New Energy Poland spółka z ograniczoną odpowiedzialnością EW MOG 8 spółka komandytowa und der Prokon New Energy Poland spółka z ograniczoną odpowiedzialnością EW Sieradz spółka komandytowa;

(f) Pfandvertrag unter polnischem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Garantin und dem Treuhänder hinsichtlich der Kommanditanteile an PROKON New Energy Poland spółka z ograniczoną odpowiedzialnością EW MOG 8 spółka komandytowa und der Prokon New Energy Poland spółka z ograniczoną odpowiedzialnością EW Sieradz spółka komandytowa;

(g) Pfandvertrag unter polnischem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Garantin und dem Treuhänder hinsichtlich der Gesellschaftsanteile an EW Orneta 1 spółka z ograniczoną odpowiedzialnością;

(h) Pfandvertrag unter polnischem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Garantin und dem Treuhänder hinsichtlich von Vermögenswerten (einschließlich Bankkonten und beweglicher Gegenstände) der Sicherungsgeberin;

(i) Pfandverträge unter deutschem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Emittentin und dem Treuhänder hinsichtlich der Gesellschaftsanteile der Emittentin an der Umspannwerk Druxberge GmbH & Co. KG, der Netzanschluss Wilstermarsch GmbH und der Prokon Umspannwerk Arzberg GmbH & Co. OHG, die jeweils Eigentümer von Umspannwerken sind; und

(j) Eintrittsvertrag unter deutschem Recht vom 22. September 2015 zwischen der Emittentin und dem EV-Treuhänder, wonach der EV-Treuhänder anstelle der Emittentin im Wege der Vertragsübernahme in die Pacht- oder Nutzungsverträge der Emittentin eintritt, die diese für Grundstücke abgeschlossen hat, auf denen Windparks (wie im Eintrittsvertrag definiert) errichtet worden sind oder deren Nutzung für den Betrieb der Windparks erforderlich ist (einschließlich für Überstreich- und Abstandsflächen, Zuwegungen, Standflächen und Leitungen sowie für Nebenanlagen wie Umspannwerke und Steuerungseinrichtungen) und die Emittentin dem EV-Treuhänder ihre Rechte und Ansprüche aus diesen Pachtverträgen abtritt.

Den Gläubigern steht kein eigenes Recht aus den Sicherheiten zu. Die Gläubiger können die den Sicherheiten zugrundeliegenden Verträge (die "**Sicherheitenverträge**") einmal im Monat, jeweils am 1. Geschäftstag eines jeden Monats zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos beim Treuhänder einsehen, um sich über die Einzelheiten der Verträge zu informieren.

(3) *Freigabe von Sicherheiten.* Der Treuhänder wird die Sicherheiten in den folgenden Fällen nach Maßgabe des Treuhandvertrages freigeben:

(a) Sicherheiten über Vermögenswerte, über die die Emittentin zur Erlangung einer Bankenfinanzierung in Höhe von bis EUR 50 Millionen erstrangige Sicherheiten zugunsten der finanzierenden Bank zu stellen verpflichtet ist; dabei verpflichtet sich die Emittentin, gleichzeitig nachrangige Sicherheiten an den relevanten Vermögenswerten bzw. nach Freigabe der Sicherheiten durch die finanzierende Bank erneut erstrangige Sicherheiten an den relevanten Vermögenswerten zugunsten des Treuhänders zu bestellen; gegebenenfalls kann die finanzierende Bank auch an den gemäß dieses Treuhandvertrages zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherheiten beteiligt werden; oder

(b) Sicherheiten hinsichtlich Windenergieanlagen, die zum Zeitpunkt des Freigabeverlangens vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen wurden; oder

(c) Sicherheiten hinsichtlich Windenergieanlagen zur Realisierung eines Repowerings, wenn Schuldverschreibungen in Höhe des Restwerts der Windenergieanlage (i) von der Emittentin gehalten oder am Markt zurückgekauft und (ii) entwertet wurden. Der Restwert entspricht dabei dem Ertragswert der Windenergieanlage zum Zeitpunkt des Freigabeverlangens, der durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Kosten der Emittentin zu ermitteln ist. Der Treuhänder darf bei begründeten Zweifeln an dem so ermittelten Wert auf Kosten der Emittentin ein Zweitgutachten durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen; oder

(d) Sicherheiten hinsichtlich Windenergieanlagen, sofern gleichzeitig gleichwertige Sicherheiten über neue Windenergieanlagen bestellt werden, wobei der jeweilige Wert am Ertragswert der jeweiligen Windenergieanlage zum Zeitpunkt des Freigabeverlangens gemessen wird und durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Kosten der Emittentin zu ermitteln ist. Der Treuhänder darf bei begründeten Zweifeln an den so ermittelten Werten auf Kosten der Emittentin ein Zweitgutachten durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.

(4) *Rückübertragung von Sicherheiten.* Außer in den unter Absatz (3) bezeichneten Fällen wird der Treuhänder die Sicherheiten nur in folgenden Fällen und nach Maßgabe der Sicherheitenverträge freigeben:

(a) Nach vollständiger und endgültiger Befriedigung der gesicherten Verbindlichkeiten ist der Treuhänder verpflichtet, die Sicherheiten an die Emittentin zurückzuübertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung auf deren Gefahr und Kosten auf ein von der Emittentin zu bestimmendes Bankkonto zu überweisen; oder

(b) Der Treuhänder ist schon vor vollständiger Befriedigung der Gesicherten Verbindlichkeiten verpflichtet, auf Verlangen der Emittentin die zur Besicherung der Gesicherten Verbindlichkeiten gestellten Sicherheiten nach seiner Wahl an die Emittentin ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der Gesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin nicht nur vorübergehend überschreitet. Der Treuhänder darf bei begründeten Zweifeln an dem durch die Emittentin ermittelten realisierbaren Wert auf Kosten der Emittentin ein (Zweit)Gutachten durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen; oder

(c) Der Treuhänder wird ferner die Sicherheiten entsprechend einer Anweisung in einem vollziehbaren Beschluss der Gläubigerversammlung nach § 12 oder des Gemeinsamen Vertreters aufheben.

(5) *Vorzeitige Beendigung des Treuhandverhältnisses.* Die Emittentin ist vor Eintritt eines Kündigungsgrundes berechtigt, die Bestellung des Treuhänders mit einer Frist von sechs (6) Monaten ordentlich zu kündigen. Eine solche Kündigung wird erst wirksam, wenn (i) ein neuer Treuhänder bestellt wurde und (ii) alle sich aus diesem Treuhandvertrag und den Sicherheitenverträgen ergebenden Rechte und Pflichten des Treuhänders auf den neuen Treuhänder übergegangen sind. Die Gläubiger sind von der Kündigung der Bestellung und der Neubestellung des Treuhänders ohne schuldhaftes Zögern durch die Emittentin zu benachrichtigen.

(6) *Aufgaben des Treuhänders.* Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleger und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anlegers (teilweiser Vertrag zu Gunsten Dritter) abgeschlossenen Treuhandvertrag.

§ 11

INFORMATIONEN

- (1) *Informationspflichten ohne Börsenzulassung.* Die Emittentin verpflichtet sich,
- (a) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Einzel- und Konzernabschluss samt Lagebericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen,
 - (b) für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres Zwischenfinanzinformationen zu erstellen und diese spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, und
 - (c) zur unverzüglichen Veröffentlichung von konkreten Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die die Emittentin unmittelbar betreffen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsenpreis oder, sofern es keinen Börsenpreis gibt, den Wert der Schuldverschreibungen erheblich zu beeinflussen (Quasi-Ad-hoc-Publizität). Der Börsenpreis bzw. Wert kann insbesondere beeinflusst werden, wenn die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen aufgrund der der Information zugrunde liegenden Umstände beeinträchtigt sein kann, wie insbesondere bei Ausfall der Zinszahlung und/oder Rückzahlung. Die Informationen sind als Quasi-Ad-hoc-Meldungen zu kennzeichnen.
- (2) *Informationspflichten bei Börsenzulassung.* Die Verpflichtung gemäß Absatz (1) entfällt nach Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Wertpapierbörse in Deutschland, sobald und solange die Emittentin nach dem Regelwerk dieser Börse dazu verpflichtet ist, die in Absatz (1) aufgeführten Informationen oder im Wesentlichen ähnliche Informationen zu veröffentlichen.

§ 12

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG"*) durch einen Beschluss mit der in Absatz (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einer von der Emittentin beauftragten Person oder, falls der Gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom Gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (4) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (5) *Gemeinsamer Vertreter.* "**Gemeinsamer Vertreter**" ist Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin. Gemäß § 8 Absatz 4 SchVG wird hiermit offengelegt, dass der Gemeinsame Vertreter die Jahresabschlüsse der Emittentin für die (Rumpf-)Geschäftsjahre vom 1. Januar 2014 bis zum 30. April 2014 und vom 1. April 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft hat. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf EUR 5.000.000

beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 13

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) an die Zahlstelle geleitet werden.

§ 14

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(4) *Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung.* Die Einberufung einer Gläubigerversammlung gemäß § 12 kann vorsehen, wie die Berechtigung zur Teilnahme daran nachzuweisen ist. Sofern die Einberufung nichts anderes bestimmt, berechtigt ein von einem durch die Emittentin zu ernennenden Beauftragten ausgestellter Stimmzettel seinen Inhaber zur Teilnahme an und zur Stimmabgabe in der Gläubigerversammlung. Der Stimmzettel kann vom Gläubiger

bezogen werden, indem er mindestens sechs Tage vor dem für die Gläubigerversammlung bestimmten Datum seine Schuldverschreibungen bei einer Depotbank in Übereinstimmung mit deren Verfahrensregeln gesperrt sowie einen Nachweis über die Inhaberschaft und Sperrung der Schuldverschreibungen an den Beauftragten der Emittentin geliefert hat.

Der Stimmzettel ist zu datieren und muss die betreffende Gläubigerversammlung bezeichnen sowie den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen, die bei einer Depotbank gesperrt sind, angeben. Die Einberufung kann auch die Erbringung eines Identitätsnachweises der das Stimmrecht ausübenden Person vorsehen. Hat der jeweilige Beauftragte der Emittentin einen Stimmzettel für eine Schuldverschreibung ausgegeben, dürfen die Schuldverschreibungen solange nicht freigegeben bzw. deren Übertragung zugelassen werden, bis entweder die Gläubigerversammlung beendet oder dem jeweiligen Beauftragten der Stimmzettel zurückgegeben worden ist.